

## Antrag

der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Norbert Müller, Sören Pellmann, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

### Fremdbestimmte Operationen an trans- und intergeschlechtlichen Menschen – Aufarbeiten, Entschuldigen und Entschädigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trans\* und intergeschlechtliche Personen sind gesellschaftlich vielfältigen Formen von Benachteiligungen ausgesetzt, die abzustellen sind. Dabei gilt es unter anderem, den Blick auf Fremdbestimmung in Form von medizinischen Maßnahmen zu richten. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum ‚Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen‘ soll die fremdbestimmte Durchführung von normangleichenden Genitaloperationen an Menschen mit Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale nun weitgehend verboten werden. Im Kontext dieses OP-Verbots ist es nach Ansicht der Antragstellenden notwendig, begangenes Unrecht historisch aufzuarbeiten, zu entschuldigen und zu entschädigen. Mit der Einführung der Option „divers“ im § 45b Personenstandsgesetz (PStG) hat der Bundestag im Dezember 2018 ausdrücklicher als bei der PStG-Reform 2013 die Tatsache anerkannt, dass zwei Geschlechterkategorien die Lebenswirklichkeit der Bürger\*innen nicht ausreichend abbilden. Bereits seit 1981 ist der Korrekturbedarf von Personenstandseinträgen unter „Geschlecht“ rechtlich anerkannt und im „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“ (Transsexuellengesetz - TSG) realisiert worden.

Sowohl solche Formen der rechtlichen Anerkennung des eigenen Geschlechts als auch die körperliche Unversehrtheit sind Grundrechte von Verfassungsrang. Umso schwerwiegender ist der von 1981 bis 2011 als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung geltende Sterilisations- bzw. Kastrationszwang: Gemäß TSG wurde für die Personenstandsänderung beim Geschlechtseintrag vorausgesetzt, dass operative Eingriffe an den äußeren Geschlechtsmerkmalen erfolgten, inklusive des Nachweises, „dauernd fortpflanzungsunfähig“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG) zu sein. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat diese Regelungen 2011 als grundgesetzwidrige Praxis außer Kraft gesetzt (BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07). Der Bundesverband Trans\* (BVT\*) schätzt, dass zwischen 1981 und 2011 mehr als 10.000 Menschen in Deutschland im Laufe von TSG-Verfahren sterilisiert worden sind ([www.bundesverband-trans.de/unrecht-anerkennen-bvt-fordert-entschaedigungsfonds-fuer-erzwungene-sterilisierungen-an-trans-menschen](http://www.bundesverband-trans.de/unrecht-anerkennen-bvt-fordert-entschaedigungsfonds-fuer-erzwungene-sterilisierungen-an-trans-menschen)).

Ebenfalls außer Kraft setzen musste das BVerfG im Jahr 2008 das Erfordernis der Ehelosigkeit, das zahlreiche Zwangsscheidungen zur Folge hatte. Eine Scheidung wurde bis dahin unabhängig davon, ob sie von den Eheleuten tatsächlich gewünscht war, verlangt (BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05). Bis heute erfordert eine Vornamens- und Personenstandsänderung nach dem TSG erhebliche finanzielle Mittel von den Antragstellenden für die gesetzlich geforderten Begutachtungen, bei denen zudem tief in die Privatsphäre der Antragstellenden eingegriffen wird. Der diesbezügliche Reformbedarf aus wissenschaftlicher und rechtlicher Sicht ist dem Bundestag u.a. aus den Ergebnissen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Trans- und Intersexualität“ (2013-2017) bekannt, insbesondere durch Band 7 der Dokumentation „Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ (Laura Adamietz und Katharina Bager, Hrsg.: BMFSFJ, Januar 2017).

Schweden ist hier ein Vorbild, denn es sprach 2016 allen Menschen eine pauschale Entschädigung zu, die bis 2013 nach dem schwedischen Transsexuellen-gesetz zwangssterilisiert worden waren. In Deutschland müssten außerdem die Zwangsscheidungen und die gesundheitlichen und finanziellen Folgen der Begutachtungspraxis bei Entschädigungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Anerkennung geschlechtlicher Diversität hatte bereits 2013 Einzug ins Personenstandsrecht gefunden, als der Bundestag im Rahmen der PStG-Reform das zwingend notwendige Leerlassen des Geschlechtseintrags bei Geburt beschloss, wenn das Kind „nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden“ könne (§ 22 Abs. 3 PStG). Zuvor hatte der Ethikrat den Bundestag 2011/2012 zur Lebenssituation von Menschen mit sogenannten intergeschlechtlichen Körpermerkmalen beraten. Hierbei wurde festgehalten, dass eine Geschlechtszugehörigkeit nicht durch operative oder medikamentöse medizinische Maßnahmen herbeigeführt werden kann. Dies war seit den 1950er Jahren verbreitete Lehrmeinung in der Medizin, die zu unzähligen Eingriffen, oft im Säuglings- oder Kindesalter, führten. Sie erfolgten häufig unter völlig unzureichender Information oder unter Anraten schädlicher Umgangspraktiken, wie Tabuisierung und besonders „nachdrücklicher“ Erziehung „hin zu“ einem der beiden anerkannten Geschlechter (vgl. „Zum Wohle des Kindes? – Für die Rechte von Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale in Dänemark und Deutschland“, S. 21 ff, Amnesty International, 2017).

Wie die Studien „Häufigkeit normangleichender Operationen ‚uneindeutiger‘ Genitalien im Kindesalter“ (Ulrike Klöppel, Josch Hoenes u.a., 2016, und Follow Up-Studie, 2019) zeigen, sind die Zahlen der medizinischen Eingriffe auch in den letzten Jahren und ungeachtet der personenstandsrechtlichen Erweiterung von 2013 nicht zurückgegangen. Da kaum leere Datenfelder im Personenstandregister zu verzeichnen sind, ist von einer fortlaufenden medizinischen Zuweisung intersexueller Kinder zu einer der beiden vorherrschenden Geschlechterkategorien auszugehen. Nach dem Willen der aktuellen Gesetzgebung zu § 45b PStG können Betroffene diese Zuweisungen wiederum nur unter Kontrolle und Bestätigung von Mediziner\*innen korrigieren.

Bis heute werden bundesweit jährlich etwa 1.700 bis 2.000 Kinder mit von der Norm abweichenden geschlechtlich konnotierten Körpermerkmalen den Operationen ohne medizinische Notwendigkeit und ehe die Einwilligungsfähigkeit erreicht wurde, unterzogen (vgl. Klöppel u.a.). Viele Menschen erlitten durch die Operationen, durch das Vorenthalten von Informationen über die Eingriffe und Diagnosen und durch die Zurschaustellung im medizinischen Studienbetrieb massive körperliche und psychische Verletzungen (chronische Schmerzen, Funktionseinschränkungen, Einschränkungen der sexuellen Empfindungsfähigkeit, Traumatisierungen, Depressionen), die bis heute den Alltag und die Gesundheit der betroffenen Menschen einschränken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Krankenhäusern und Universitätskliniken fanden und finden bis heute zahlreiche fremdbestimmte Operationen zur Normangleichung statt, indiziert sowohl durch die expliziten und impliziten gesetzlichen Regelungen von TSG und PStG. Zudem fehlt bis heute ein ausreichendes Schutzrecht gegenüber der medizinischen Durchsetzung von Normvorstellungen zu Geschlecht und Körper.

Dem Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungskoalition zufolge sollen solche medizinischen Eingriffe nur noch „in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr“ zulässig sein. Die dafür nötigen rechtlichen Regelungen sind in Vorbereitung.

Im Zuge dessen gilt es, Behandlungspraktiken und ihre Folgen wissenschaftlich aufzuarbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Fotos von Körpern und insbesondere von den Genitalien intersexueller Kinder in größerer Zahl – oftmals ohne das Wissen der mittlerweile erwachsenen Abgebildeten – in medizinischen Werken veröffentlicht wurden. Auch wenn einige Rechtsverstöße mittlerweile verjährt sein dürften, ist es notwendig, die entsprechenden Bildmaterialien kritisch zu prüfen und ggf. die Nutzung von Fotos zu beenden (vgl. Konstanze Plett, 2014: Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht, Berlin LADS, S. 60-61).

Der UN-Menschenrechtsrat sprach auf der 39. Sitzung im September 2018 die Empfehlung aus, „einen nationalen Entschädigungsfonds für transsexuelle Personen einzurichten, die in den Jahren von 1981 bis 2011 zu einer Sterilisierung oder ungewollten Geschlechtsumwandlungsbehandlung gezwungen wurden“ (A/HRC/39/9, Punkt 155.114). Das Europaparlament hat am 14. Februar 2019 in Bezug auf die Rechte von Menschen mit intersexuellen Merkmalen eine ausführliche Resolution verabschiedet (2018-2878-RSP), in der eine entsprechende Aufarbeitung durch Forschung, Entschädigung und Finanzierung notwendiger Peer-Beratungsstrukturen und die Verbesserung der Gesundheitsversorgung von den Mitgliedsstaaten eingefordert werden.

- II. Der Deutsche Bundestag entschuldigt sich für die begangenen Menschenrechtsverletzungen an trans- und intergeschlechtlichen Menschen.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
  1. einen Gesetzentwurf für Entschädigungsleistungen zugunsten der Betroffenen binnen eines Jahres nach Beschlussfassung vorzulegen;
  2. ein Gutachten zur Aufarbeitung menschenrechtswidriger medizinischer Maßnahmen an trans\* und intergeschlechtlichen Personen sowie zu Zwangsscheidungen aufgrund des TSG vorzulegen; die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird mit der Erstellung des Gutachtens betraut und finanziell entsprechend ausgestattet;
  3. sicherzustellen, dass die betroffenen Patient\*innen-Akten vorerst aufgehoben werden, auch wenn die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Berlin, den 10. März 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**